

## RECHTSREPORT

## Honorarhöhe ist Indiz für Sozialversicherungspflicht

Liegt das Honorar für eine Tätigkeit deutlich über dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten abhängig Beschäftigten und lässt dadurch Eigenvorsorge zu, ist dies ein wichtiger Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. In der Frage der Sozialversicherungspflicht einer Tätigkeit sei die Honorarhöhe ein wichtiges Indiz. Im vorliegenden Fall arbeitete ein Heilpädagoge im Rahmen der Jugendhilfe als selbstständiger Erziehungsbeistand und hatte darüber mit dem Landkreis als Träger einen Vertrag geschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung stuft ihn dagegen als abhängig beschäftigt und damit als sozialversicherungspflichtig ein. Das BSG verneinte die Sozialversicherungspflicht.

Der so auch gelebte Vertrag zwischen Heilpädagoge und Landkreis schließe ein

Weisungsrecht über Zeit, Dauer, Ort und Ausführung der Tätigkeit ausdrücklich aus. Mit Blick auf das Unternehmerrisiko, das für eine selbstständige Tätigkeit spreche, seien bei reinen Dienstleistungen zudem größere Investitionen in Arbeitsgeräte oder Arbeitsmaterialien nicht zwingend erforderlich. Das Fehlen solcher Investitionen sei folglich bei Dienstleistungen kein gewichtiges Indiz für eine abhängige Beschäftigung. Unerheblich sei auch das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte. Ein solches Fehlen spreche nur dann für eine abhängige Beschäftigung, wenn für die fraglichen Tätigkeiten eine Betriebsstätte zu erwarten oder notwendig sei. Im Fall des Heilpädagogen sei das nicht der Fall. Denn er werde ausschließlich vor Ort, in den Familien tätig. Für seine Tätigkeit benötige er zwar eine Arbeitsmöglichkeit im privaten Bereich, aber keine eigene Betriebsstätte.

Nach Auffassung des Gerichts ist zudem die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung nur dann als gewichtiges Indiz für eine abhängige Beschäftigung zu sehen, wenn sie nicht den Eigenheiten und Erfordernissen der Tätigkeit geschuldet ist. Gerade bei Tätigkeiten, deren Erfolg ein besonderes Vertrauen oder eine besondere Expertise voraussetze, sei die Leistungserbringung durch eine bestimmte Person häufig Vertragsinhalt. Auch die Vereinbarung eines festen Stundenhonorars spreche nicht zwingend für eine abhängige Beschäftigung. Wenn dieses, wie im vorliegenden Fall, erheblich über dem Arbeitsentgelt von abhängig Beschäftigten liege, lasse dies Eigenvorsorge zu und sei damit ein wichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.

BSG, Urteil vom 31. März 2017, Az.: B 12 R 7/15 R RAin Barbara Berner

## GOÄ-RATGEBER

## Nummern 448 und 449 GOÄ

Mit der Nr. 448 GOÄ wird die „*Beobachtung und Betreuung eines Kranken über mehr als zwei Stunden während der Aufwach- und/oder Erholungszeit bis zum Eintritt der Transportfähigkeit nachzuschlagsberechtigten ambulanten operativen Leistungen bei Durchführung unter zuschlagsberechtigten ambulanten Anästhesien beziehungsweise Narkosen*“ abgerechnet. Die Leistungslegende der Nr. 449 GOÄ ist identisch bis auf die Tatsache, dass in ihr „*vier Stunden*“ anstelle von „*zwei Stunden*“ aufgeführt ist. Beide Gebührennummern sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.

Beim Ansatz der Nrn. 448 und 449 GOÄ sind aufgrund der Anmerkungen zu deren Leistungslegenden und der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts C. VIII. (Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen) der GOÄ zahlreiche Bedingungen zu beachten, die wiederholt zu Nachfragen führen.

So wird die Auffassung vertreten, dass die beiden vorgenannten Gebührenpositionen ausschließlich für Anästhesisten berechnungsfähig sind oder dass für deren

Berechnung die Operation und Anästhesie durch denselben Arzt erfolgen müssten.

Hierzu ist in den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts C. VIII. Nr. 5 aufgeführt, dass „*die Leistungen nach den Nrn. 448 und 449 im Zusammenhang mit derselben Operation nur von einem der an dem Eingriff beteiligten Ärzte*“ berechnungsfähig sind“, und zwar „*nur entweder neben den Leistungen nach den Nrn. 442 bis 445 (Anmerkung: Zuschläge bei ambulanter Durchführung bestimmter operativer Leistungen) oder den Leistungen nach den Nrn. 446 bis 447*“ (Anmerkung: Zuschläge bei ambulanter Durchführung bestimmter Anästhesieleistungen).

Wie aus den Leistungslegenden der Nrn. 448 und 449 GOÄ (siehe oben) sowie den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts C. VIII. Nr. 3. hervorgeht, sind die Nrn. 448 und 449 GOÄ nur berechnungsfähig, wenn sowohl die ambulante Operation als auch deren Anästhesie beziehungsweise Narkose zuschlagsberechtigter sind.

Des Weiteren wird gefragt, ob am Tag der ambulanten Operation die Nrn. 1 („*Be-*

*ratung – auch mittels Fernsprecher*“) und 5 GOÄ („*Symptombezogene Untersuchung*“) neben den Nrn. 448 oder 449 berechnungsfähig sind. Hintergrund sind die Anmerkungen zu den Leistungslegenden der Nrn. 448 und 449 GOÄ, wonach diese Gebührenpositionen unter anderem neben den Leistungen nach den Nrn. 1 bis 8 und 56 GOÄ nicht berechnungsfähig sind.

Es ist nachvollziehbar, dass in einer postoperativen Beobachtung und Betreuung eines Kranken eine Beratung (soweit möglich) und Untersuchung inkludiert und nicht getrennt berechnungsfähig ist. Andererseits kann aber, gerade wenn der Zeitpunkt der Indikationsstellung und der Operationstermin weiter auseinanderliegen, präoperativ eine erneute Beratung und klinische Untersuchung erforderlich sein. Insofern ist gemäß dem Kommentar von Brück und Nachfolgern der Ansatz der Nrn. 1 bis 8 GOÄ vor der Anästhesie/Narkose neben den Nrn. 448 beziehungsweise 449 GOÄ möglich, wobei die präoperativen Gebührenpositionen in der Rechnung mit dem Zusatz „vor Anästhesie“ gekennzeichnet werden sollten. *Dr. med. Stefan Gorlas*